



Steuerentlastung bei Zahlungsausfällen gemäß § 60 EnergieStG

23. Juni 2026

Marcus Schäfer, Rechtsanwalt

Teil 1

Grundlagen der Energiesteuerentlastung

- Energiesteuergesetz
- Verwaltungsvorschrift zu
§ 60 EnergieStG vom 25.08.2022
- Urteile des BFH
- Finanzgerichtliche Entscheidungen

**Auf welche Produkte wird die
Energiesteuer erstattet?**

§ 2 Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1.000 l Benzin der Unterpositionen 2710 11 41 bis 2710 11 49 der Kombinierten Nomenklatur
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg **669,80 EUR,**
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg **654,50 EUR,**
2. für 1.000 l Benzin der Unterpositionen 2710 11 31, 2710 11 51 und 2710 11 59 der Kombinierten Nomenklatur **721,00 EUR,**
3. für 1.000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 19 21 und 2710 19 25 der Kombinierten Nomenklatur **654,50 EUR,**
4. für 1.000 l Gasöle der Unterpositionen 2710 19 41 bis 2710 19 49 der Kombinierten Nomenklatur
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg **485,70 EUR,**
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg **470,40 EUR,**

§ 2 Steuertarif

- (4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen. Der Steuersatz nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 kommt nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Energieerzeugnisse zur Anwendung. Satz 2 gilt nicht für Biokraft- und Bioheizstoffe.

**§ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EnergieStG :
Energieerzeugnisse gem.**

- **Vergaserkraftstoff**
- **Dieselmkraftstoff**
- **Pflanzenöle (als Kraftstoff)**
- **HVO**
- **GTL**
- **BTL**

Zahlungsunfähigkeit

Tatbestände der Zahlungsunfähigkeit:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Gerichtsbeschluss)
- Abgabe der Vermögensauskunft
- Insolvenzanfechtung
- Zwangsvollstreckung erfolglos und weitere Vollstreckung bietet „nachweislich“ keine Erfolgsaussicht

Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Gerichtsbeschluss)

Aber:

- Bei Ablehnung mangels Masse lebt der Schuldner rechtlich weiter. Er muss nur liquidieren. Maßnahmen sind wieder möglich. Wenn der Beschluss eine Aussage über die verbliebene Masse/Mittel trifft, muss gegebenenfalls wieder weiter geklagt etc. werden

Abgabe der Vermögensauskunft

- Voraussetzungen für die Vermögensauskunft sind oft langwierig
- Vermögensauskunft ist insbesondere bei Personengesellschaften relevant (Einzelkaufmann, OHG, GbR etc.)
- Bei GmbH durch den Geschäftsführer (meist aber Insolvenz)

Entlastungsantrag

Antragsfrist

- Die Antragsfrist bemisst sich nach dem Zahlungsausfall.
- Der Antrag muss bis zum Ende des auf den Zahlungsausfall folgenden Jahres beim HZA eingehen.
- Bei Insolvenzverwalteranfechtung ist dies - noch mal - ein „Zahlungsausfall“ (erste ernsthafte Forderung durch den Verwalter)

Inhalt des Entlastungsantrags

- Antragsteller
- Warenempfänger
- Eventuell Darstellung des Kaufes
- Rechnungen
- Lieferscheine
- Mahnungen
- Nachweis über Eigentumsvorbehalt und Geltendmachung desselben

Inhalt des Entlastungsantrags

- Gerichtliche Verfolgung
- Titel, Unterlagen zur Vollstreckung
- Anmeldung zur Insolvenztabelle
- Feststellung zur Insolvenztabelle
- Auszug aus dem Kundenkonto der letzten zwölf Monate
- Versteuerungsnachweise (Versandanzeigen)

- Rechnungen und darin enthaltene Energiesteuer (wird durch HZA abgeglichen mit den Versteuerungsnachweisen)
- Einnahmen z.B. aus Eigentumsvorbehalt, Quote sind abzuziehen
- Verwertung von Sicherheiten ist abzuziehen (gestaltbar)
- Ratenzahlungen Vollstreckung ist abzuziehen (§§ 366, 367 BGB)
- Selbstbehalt

- Je ausgefallenem Warenempfänger gibt es aus allen ausgefallenen Forderungen den Selbstbehalt von 5.000 € nur einmal.
- **Faustformel:** Ab ca. 11.500 Liter DK oder 7.800 Liter OK geht es mit der Energiesteuerentlastung los.

Eigentumsvorbehalt

§ 60 EnergieStG und Bundesfinanzhof (BFH):

Einfacher Eigentumsvorbehalt genügt.

z.B.:

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen
Bezahlung in unserem Eigentum.“

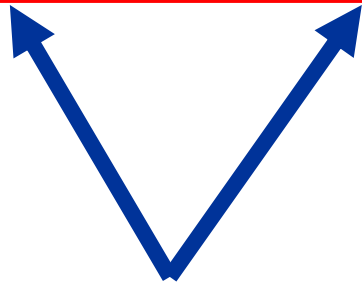
Auf die Vereinbarung achten und immer wieder
überprüfen.

Telefonat

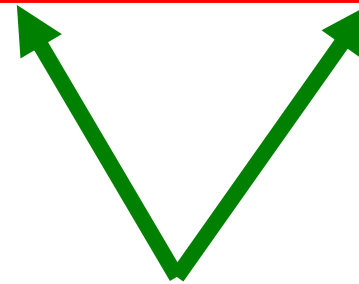
Auftrags-
bestätigung

Lieferung

Rechnung



Vertragsschluss ?



AGB ?

Auf den Rechnungen auf der Rückseite abdrucken.

Aber:

- Auf der Vorderseite muss ein **deutlicher, hervorgehobener** (halbfett, Farbe) Hinweis auf die AGB auf der Rückseite enthalten sein.
- Verweis auf die AGB im Internet ist akzeptiert.
- Dies gilt nur, wenn in einem **halben Jahr mindestens 5 Rechnungen** so gestellt wurden und der Kunde nicht widersprochen hat.

FG Hamburg: Einbeziehung der AGB und zumindest des einfachen Eigentumsvorbehaltes ist als branchenüblich anzusehen

▪

➤ **Der BFH hat das Urteil kassiert und akzeptiert das nicht.**

Wesentliche Fristen

Zwei wesentliche Fristen berücksichtigen:

- Sieben Wochen nach der ältesten offenen **Lieferung** muss Lieferstopp oder Kartensperre erfolgen.
- Spätestens zwei Monate nach der ältesten offenen **Lieferung** muss der gerichtliche Mahnbescheid beantragt und bei Gericht sein.

- Liefersperre spätestens sieben Wochen nach ältestem offenen **Lieferdatum** (**nicht** Rechnungsdatum oder Fälligkeit).
- Bei Sammelabrechnungen gilt ausnahmsweise und abweichend das Rechnungsdatum
- Lieferungen an den Insolvenzverwalter werden meist nicht entlastet.

Alternativen zur Liefersperre

- Lieferung gegen Vorkasse
- Lieferung gegen Barzahlung (cash)
- Sicherung der Forderungen in der Zukunft

Forderungsüber- wachung

- Im Rahmen der Forderungsüberwachung findet sich der schwammigste Punkt, aufgrund dessen die Hauptzollämter häufig ablehnen. Gerade hierzu sagt die Dienstvorschrift (fast) nichts.

„Nur am Rande bemerkt der Senat, ohne sich im Detail festzulegen, dass auch jedes andere Mahnsystem hinzunehmen ist, bei dem sichergestellt ist, dass im Falle der Nichtbegleichung einer Forderung spätestens etwa 2 Monate nach der Belieferung die gerichtliche Verfolgung in die Wege geleitet wird und nach sechs bis sieben Wochen ein Lieferstopp verhängt wird.“

Fristberechnung:

- Ab Lieferung (nicht ab Rechnung, nicht ab Fälligkeit!)
- Bei Sammelrechnungen gilt **ausnahmsweise** das Rechnungsdatum.
- Ernsthaft geführte Verhandlungen über Ratenzahlungen, Vergleiche etc. hemmen die Frist. Aber Vorsicht, sich darauf zu verlassen.

„Entgegen der Auffassung der Klägerin kann der Senatsentscheidung vom 2. Februar 1999 nicht entnommen werden, dass eine Liefersperre in jedem Fall nur dann erforderlich wird, wenn etwa sechs bis sieben Wochen nach einer Lieferung die Zahlung noch nicht erfolgt ist. Vielmehr ergibt sich aus ..., dass eine Situation eintreten kann, in der vom Vergütungsberechtigten ein unverzügliches Handeln gefordert wird. Es hängt somit von den Umständen des Einzelfalls ab, ...“

- Überwachung des Zahlverhaltens und Konsequenzen daraus.
- Situationen, in denen die „Liefersperre“ vor der „Sieben-Wochen-Frist“ erlassen werden muss.
- Alternativen zur Liefersperre.

Mahnsystem

Der BFH ging von deutlich längeren Mahnrhythmen und auch ersten Mahnungen aus, als es jetzt geregelt ist:

*Eine Fälligkeit des Zahlungsanspruchs **20 Tage** nach Lieferung bei **gleichzeitigem Verzugseintritt** im Falle der Nichtzahlung (§ 284 Abs. 2 Satz 1 BGB), ein abgestuftes System einer 1. und 2. "Mahnung", die dann lediglich noch die Funktion von Zahlungserinnerungen hätten, und eine **3. Mahnung am 34. Tag nach Fälligkeit** mit der Fristsetzung, Zahlungseingang innerhalb von 3 Tagen, denn ansonsten die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, wäre wohl hinzunehmen.*

- Die erste Mahnung hat **unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern)** nach Fälligkeit zu erfolgen (Dienstvorschrift).
- Das ist kritisch. Einige HZA haben sich darauf berufen, die erste Mahnung müsse binnen einer Woche erfolgen (angeblich FG Freiburg nach 6 Tagen, wo jedoch im Urteil etwas von 12 Tagen steht; wohl richtig FG Düsseldorf mit einer Woche)
- „**unverzüglich**“ wäre früher (drei bis vier Tage)!

- Ebenso hat eine Mahnung unverzüglich nach Rücklastschrift zu erfolgen.
- Hierdurch wird dann auch sehr früh der Verzug herbeigeführt, an den der BFH wiederum ausdrücklich Folgen im Rahmen der Forderungsüberwachung formuliert (s.u.)
- Bei Rücklast erfolgt die Mahnung sowieso in der Regel sofort (mündliche bitte dokumentieren) und der Verzug tritt auch sofort ein.

- Die entscheidende Mahnung unter Fristsetzung (ausdrückliches Datum) hat zu erfolgen und aus dieser muss hervorgehen, dass nach Verstreichen der Zahlungsfrist die Forderung unabweislich rechtshängig gemacht wird.
- Diese Entscheidende Mahnung muss im System so ergehen, dass spätestens zwei Monate nach der ältesten offenen Lieferung die gerichtliche Geltendmachung erfolgt.

- Die gerichtliche Verfolgung hat sich unmittelbar an die Frist in der Entscheidenden Mahnung anschließen.
- Durch gerichtlichen Mahnbescheid kann der Weg abgekürzt werden.

Rücklastschriften

Auffassung des BFH:

„Wer einen Abnehmer gegen Lastschrift mit Mineralöl beliefert, hat jedenfalls dann keinen Anspruch auf Vergütung der Mineralölsteuer, wenn es wiederholt zu Rücklastschriften gekommen ist und die Lieferungen ohne Sicherung der Kaufpreisforderungen fortgesetzt werden.“

- Eigenverschuldete Rücklasten zählen nicht und müssen gut mit dem Grund dokumentiert werden.
- Nach FG Baden-Württemberg müssen nach der dritten Rücklastschrift Maßnahmen ergriffen werden

Probleme:

- Fraglich ist, für welchen Zeitraum dies gilt, in dem die Rücklastschriften passieren.
- Entsprechend ist nicht klar, wann eine oder mehrere Rücklasten „durch gutes Zahlverhalten sozusagen getilgt“ sind.

Rücklast im Verhältnis zur Kreditversicherung



Rücklast im Verhältnis zur Energiesteuerentlastung

- Im Vertrag gibt es häufig Kulanz, wenn binnen x Tagen die Zahlung noch eingeht.
- Für die Steuerentlastung nutzt dies nichts.

Geltendmachung Eigentumsvorbehalt

- Der Eigentumsvorbehalt muss mit der Liefersperre sofort geltend gemacht werden. Also – spätestens – nach sieben Wochen (s.o.). Das gilt aber auch für die verschiedenen Durchbrechungen der Sieben-Wochen Frist. (s.u.)
- Das hat sich durch die Entscheidung des BFH vom 15.12.2020 relativiert.

**Urteil des BFH zur Geltendmachung des
Eigentumsvorbehaltes vom 15.12.2020,
Az.: VII R 11/19**

Das Urteil „spielt“ im Tankkartengeschäft (tankpool24) und eröffnet zwei Problem-bereiche:

1. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und der Bezug auf die bisherige Rechtsprechung
2. Was muss der Mineralölhändler für die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts tun
3. Wie kann man pragmatisch damit umgehen?

Inhalte und Aussagen des Urteiles

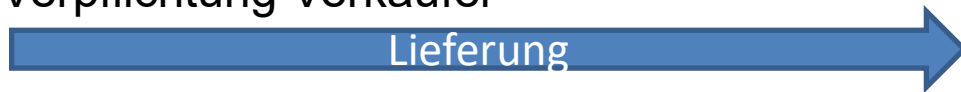
- Bei dem Eigentumsvorbehalt i.S. des § 60 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG handelt es sich um ein **zivilrechtliches Sicherungsmittel, dessen Vereinbarung und Geltendmachung sich nach den zivilrechtlichen Rechtsgrundlagen**, insbesondere nach §§ 449, 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) richtet.
- Obwohl § 60 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG nach seinem Wortlaut nur die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts verlangt, **gebieten Sinn und Zweck der Vorschrift, dass der Eigentumsvorbehalt darüber hinaus auch **wirksam** geltend gemacht werden muss**, weil nur dadurch die Sicherungsfunktion des Eigentumsvorbehalts tatsächlich greifen und ein Zahlungsausfall vermieden werden kann. **Der Eigentümer muss daher vom Besitzer die Herausgabe des Mineralöls verlangen.**

Inhalte und Aussagen des Urteiles

- Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob die Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts aus einer Betrachtung ex ante erfolgversprechend ist.
- Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache gemäß § 449 Abs. 2 BGB nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
- Nach § 323 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten, wenn der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt und der Gläubiger dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat.

Primärpflichten im Vertrag:

Verpflichtung Verkäufer



Verpflichtung Käufer



Verpflichtung Verkäufer:

Verpflichtung Verkäufer

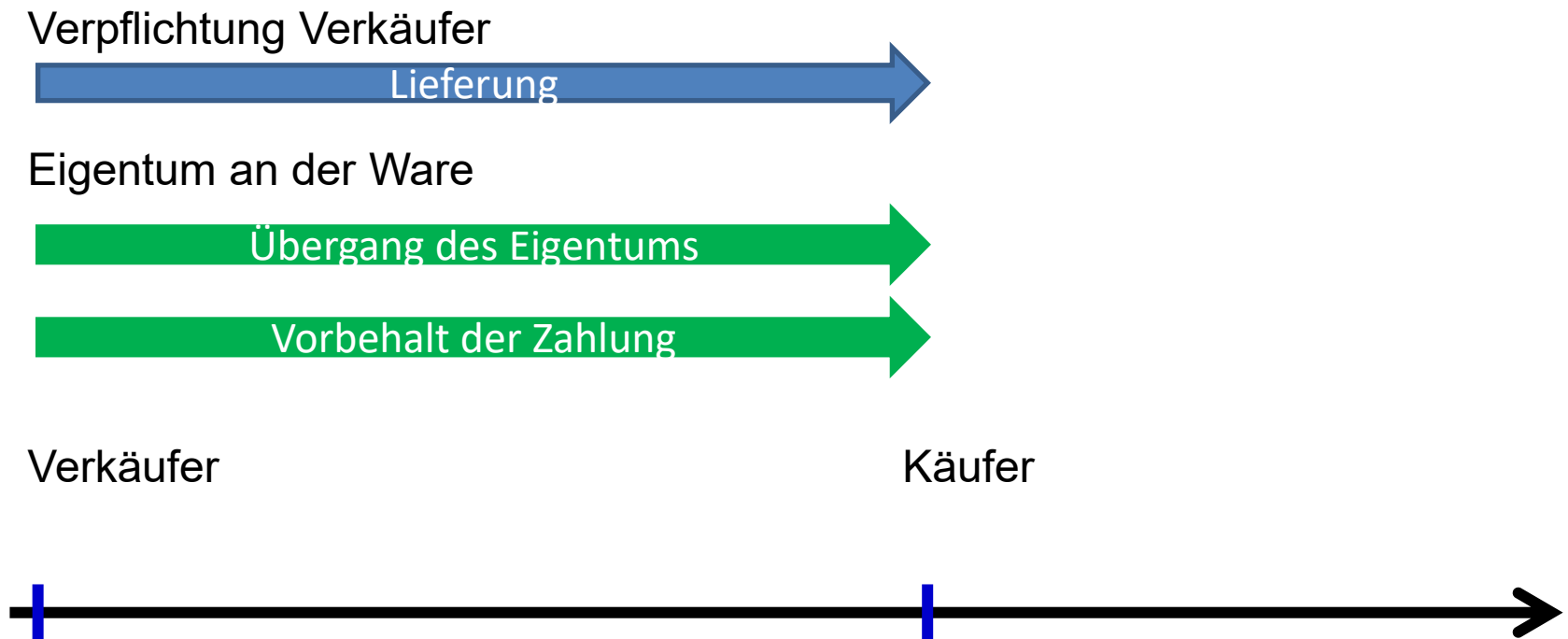


Verkäufer

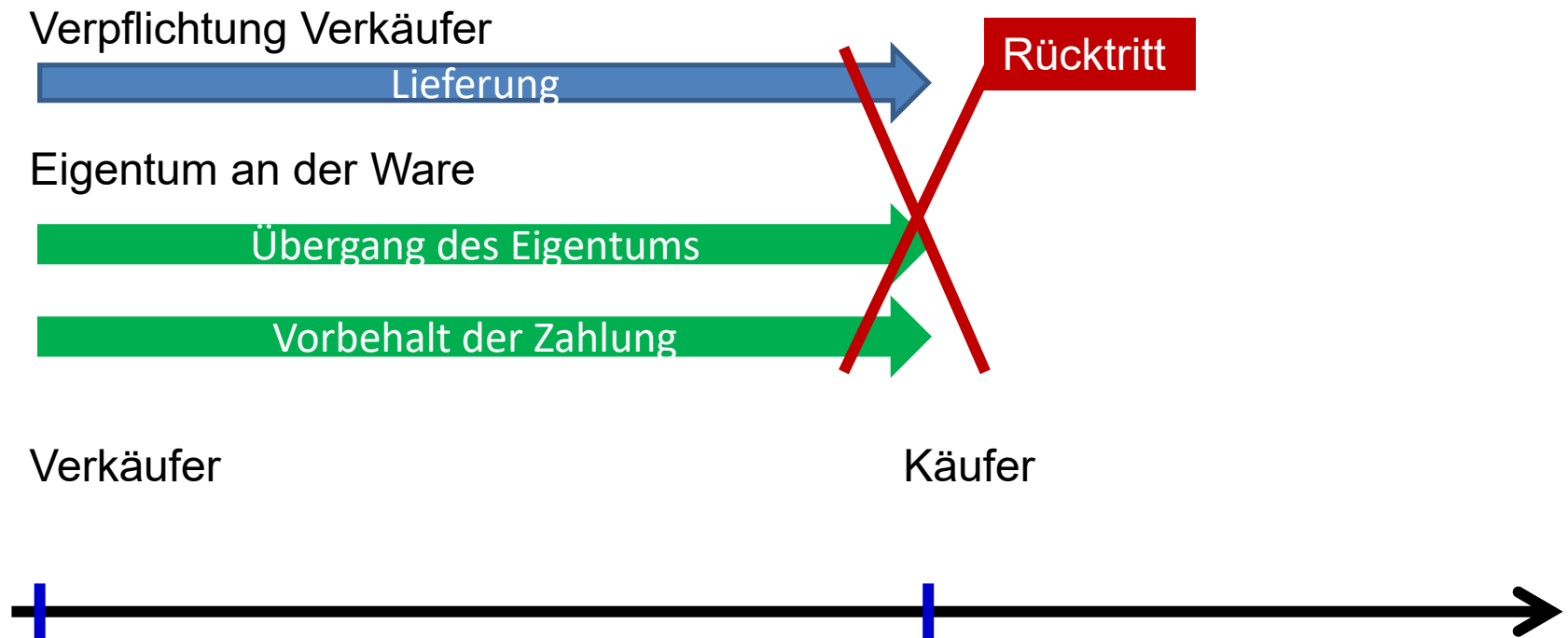
Käufer



Vorbehalt Verpflichtung des Verkäufers: Eigentumsvorbehalt



Auflösung Verpflichtung des Verkäufers: Rücktritt vom Vertrag



Folge des Vertragsrücktritts: Rückgewährschuldverhältnis

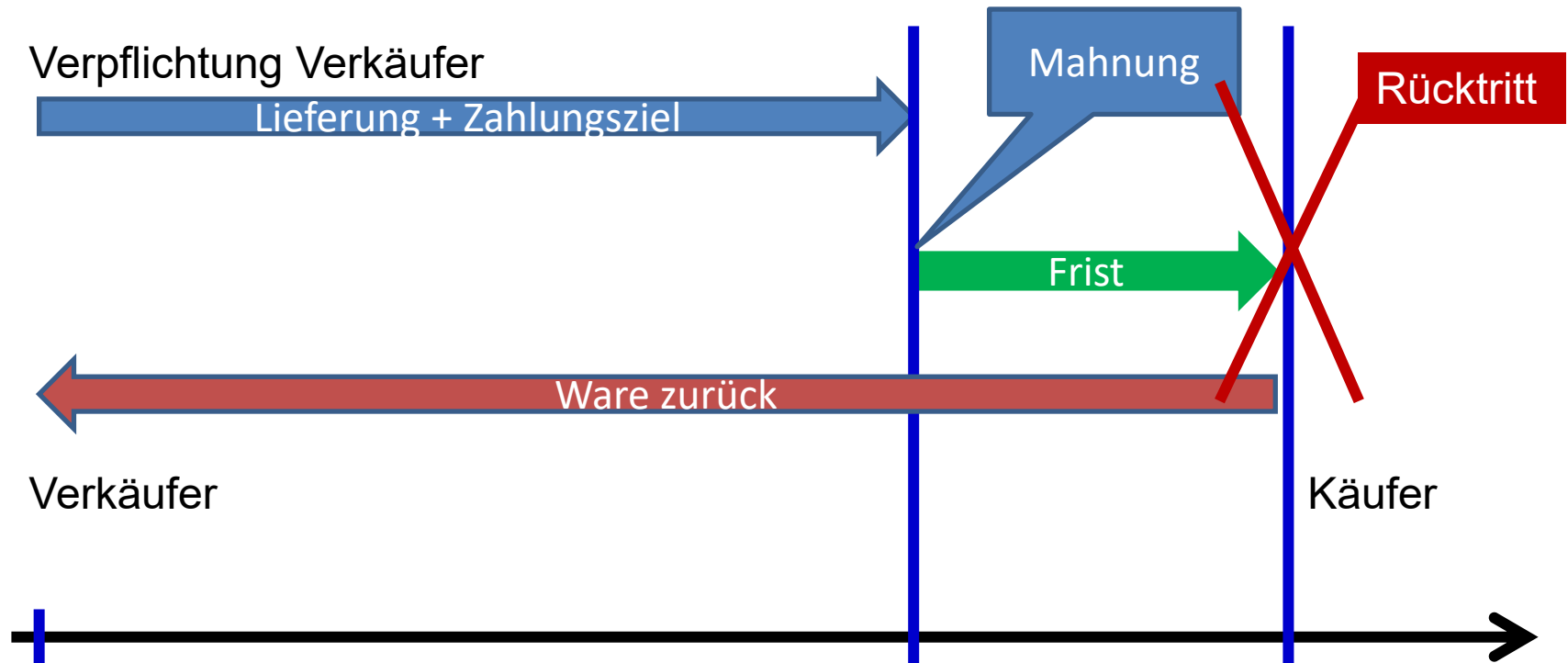
Verpflichtung Verkäufer



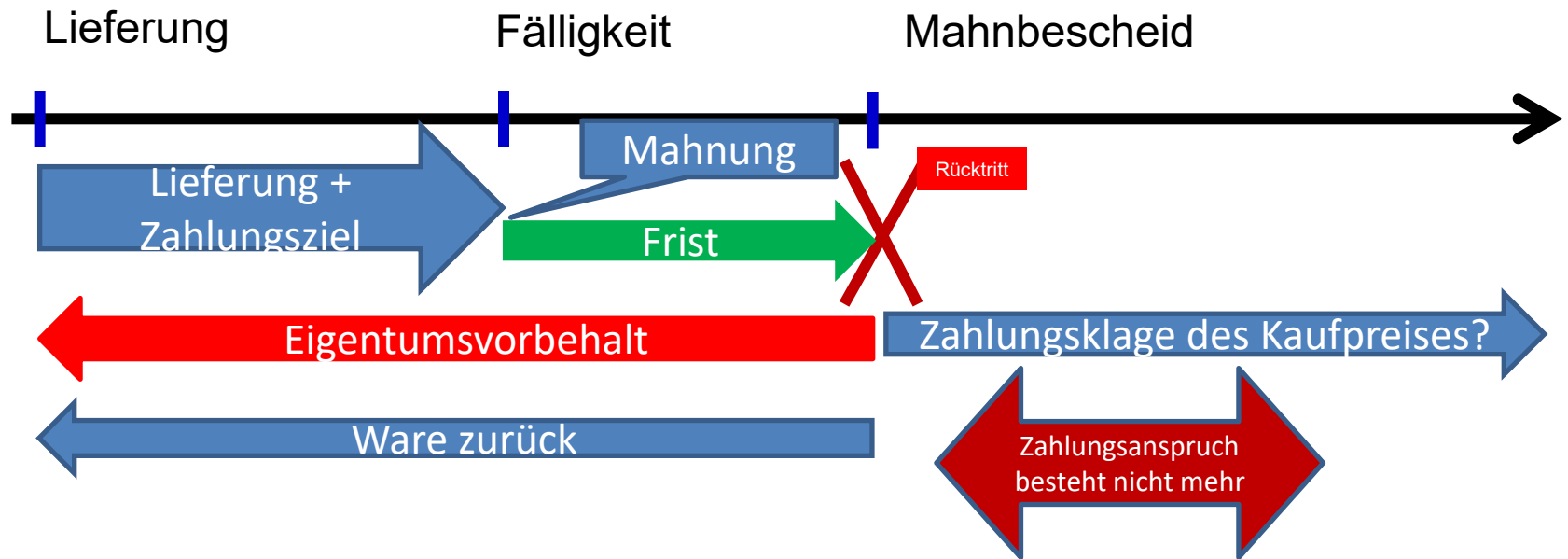
Verpflichtung Käufer



Voraussetzung Rücktritt vom Vertrag: Fristsetzung (angemessen)



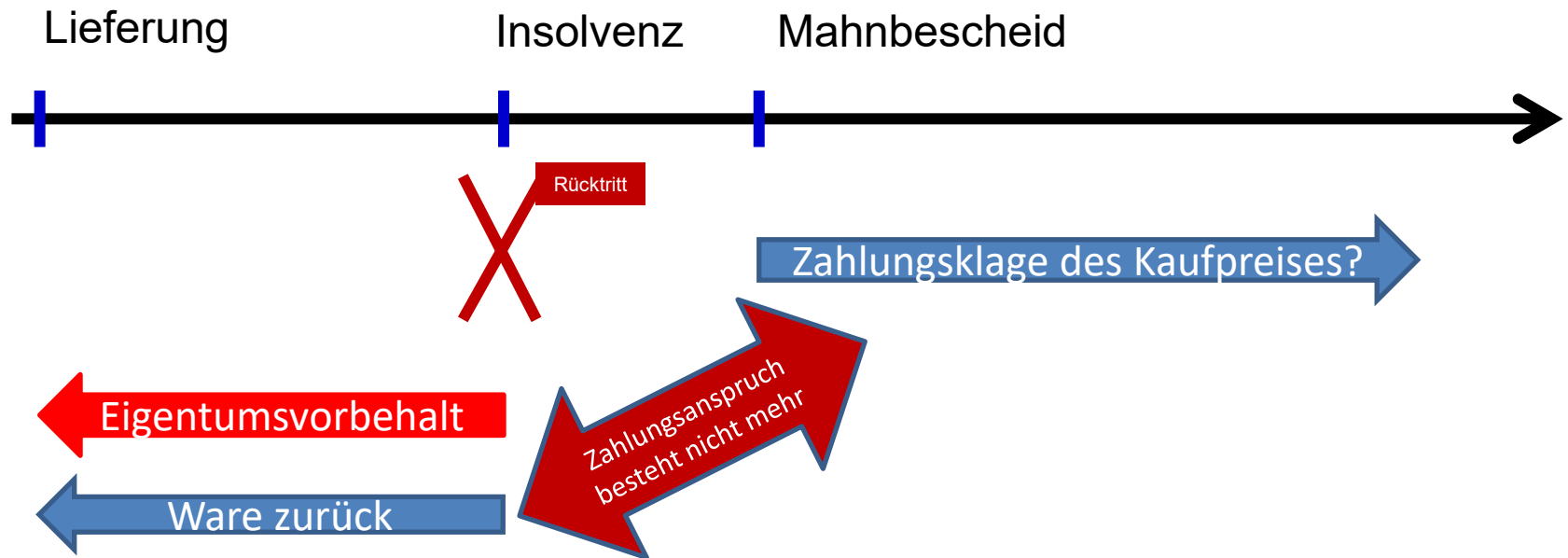
Zusammenspiel mit gerichtlicher Verfolgung:



Zusammenspiel mit den anderen Urteilen:

➤ BFH 07.01.2005

Der Händler hat unverzüglich
ein gerichtliches Mahnver-
fahren einzuleiten



Aussonderungs- oder Absonderungsrechte geltend machen

- **Aussonderung** bedeutet, dass der Insolvenzverwalter die Ware herausgeben muss.
- **Absonderung** bedeutet, dass der Insolvenzverwalter die Ware für den Gläubiger verwerten muss und das Erlangte an den Gläubiger herausgeben muss.

Fiktiver Eigentumsvorbehalt

Was passiert, wenn wir die tatsächliche Geltendmachung weglassen?

- man macht sich die Aussage des Urteils zunutze:
- Gleichwohl erscheint es nicht ausgeschlossen, dass in besonderen Konstellationen von vorneherein feststeht, dass die Geltendmachung eines vereinbarten Eigentumsvorbehalts gänzlich aussichtslos und somit ein bloßer Formalismus wäre. Kann der Mineralölhändler nachweisen, dass der Forderungsausfall unter Berücksichtigung solcher Konstellationen nicht zu vermeiden ist (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG), kann daher unter besonderen Umständen auf die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts verzichtet werden.

Vereinbarung HZA Schweinfurt

Verzicht auf die letzten beiden Tankungen

- Man muss detailliert darlegen, dass die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes eine reine Förmerei ist.
- Dann rechnet man je Tankkarte die letzten beiden Tankungen aus der letzten offenen Rechnung heraus und zieht diese als fiktiven Eigentumsvorbehalt ab.
- Diese Vorgehensweise akzeptieren mittlerweile verschiedene HZA

Herausrechnen der höchsten Tankung plus Sicherheitsaufschlag:

- Das FG Hamburg hat die fiktive Geltendmachung akzeptiert und eindeutig erklärt, dass die Geltendmachung nur eine Förmelerei ist.
- Das FG hat je Karte die Tankung mit dem größten Volumen herangezogen und diese abgezogen. Dann hat das FG noch einen „Sicherheitsaufschlag“ von 25 % auch abgezogen.

Unterschied der Berechnungsmethoden:

- Wenn man beispielsweise regelmäßig Tankungen von 500 l auf einer Karte hat, dann würden vom HZA Schweinfurt 1.000 Liter abgezogen. Das FG Hamburg käme in diesem Fall zu einem Abzug von 625 Litern.
- Wenn die Tankmengen sehr volatil sind und die letzten beiden Tankungen je Karte geringere Tankungen aufweisen, kann man mit dem HZA Schweinfurt auch besser fahren.

Gerichtliche Verfolgung

- Gerichtliche Klage (zu langsam und zu teuer)
- Gerichtlicher Mahnbescheid
- Eventuell Überleitung ins gerichtliche Verfahren
- Zwangsvollstreckung
- Pünktliche Anmeldung zur Insolvenztabelle

- Zwei-Monats-Frist für den Mahnbescheid ist nachzuweisen durch Eingang beim Mahngericht.
- Es muss dann alsbald der Mahnbescheid durch das Mahngericht erlassen werden. (Je nach Bundesland sehr unterschiedlich.)
- Hat sich dies verzögert und liegt das an einer fehlerhaften Antragstellung (Monierungen) und wird deshalb die Frist versäumt, dann gilt der Mahnbescheid als zu spät ergangen. (Gefährlich bei gesamtschuldnerischem Mahnbescheid gegen persönlich Haftende.)

➤ **Probleme:**

- Die Post braucht sehr lang, um den Antrag an das Amtsgericht zu übermitteln.
- Die Zustellung des Mahnbescheides dauert zu lange. Gegebenenfalls nachfragen.
- Es gibt mehrere Adressen, an denen zugestellt werden könnte.

Tankstellenbetreiber hat als e.K. Geschäftssitz an der Tankstelle, bekommt von Ihnen aber keinen Kraftstoff mehr und schließt. Dort oder an Wohnadresse zustellen?

Gerichtliche Verfolgung

**Unverzügliche
gerichtliche
Geltendmachung**

- Unverzüglich bedeutet hier wohl umgehend, also ohne schuldhaftes Zögern

Situationen:

- Warenempfänger kündigt an, Insolvenz zu beantragen.
- Dritter Gläubiger kündigt an, Insolvenz zu beantragen.
- Insolvenzgericht bestellt einen Gutachter.
- Vorläufiges Insolvenzverfahren ist eröffnet.

- Auch bei Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens muss ein gerichtlicher Mahnbescheid beantragt werden. Dies beim schwachen vorläufigen Verwalter (mit Zustimmungsvorbehalt) und *beim starken vorläufigen Verwalter*.
- Vorsichtshalber immer machen.
- Die Forderung, beim starken vorläufigen Verwalter den Mahnbescheid zu beantragen, ist noch möglich. Sie wäre aber auf unmögliche Verfahrenshandlungen gerichtet, da das Verfahren gem. § 240 ZPO noch vor Beginn unterbrochen wäre

Weitere Ausführung in der DV:

„Es ist in einem solchen Fall jedoch nicht erforderlich, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen und etwa den Erlass eines Vollstreckungsbescheid zu beantragen und hieraus im Wege der Vollstreckung vorzugehen.“

- Das ist totaler Unsinn. Bitte auf jeden Fall den Vollstreckungsbescheid beantragen und alle weiteren Schritte einleiten. Der BFH ist nicht an diese DV gebunden und würde hier höchst wahrscheinlich entgegengesetzt entscheiden.

Gründe:

- Der VB wäre wirksam während des vorläufigen Insolvenzverfahrens (allein das dürfte dem BFH genügen, zu fordern, dass man es muss).
- Dies trotz (regelmäßigem) Vollstreckungsverbots, denn die Vollstreckung in Immobilien immer möglich.
- Macht man es nicht, wäre der Mahnbescheid nach sechs Monaten unwirksam.

Abweichungen bei Insolvenzeröffnung

- Einsetzung eines Gutachters ohne Eröffnung des vorläufigen Verfahrens.
- Wird nicht veröffentlicht.
- Kann sich über Jahre hinweg ziehen.
- Endgültiges Verfahren wird dann sofort eröffnet.

Gerichtliche Verfolgung

persönlich Haftende

- Es ist **alles rechtlich und wirtschaftlich Zumutbare** zu unternehmen, um gegen persönlich Haftende oder Erben vorzugehen.
- Dies muss gleichzeitig mit dem Vorgehen gegen den Hauptschuldner geschehen.
- Nachforschungen sind gefordert, wenn nicht organisatorisch oder finanziell unzumutbar.

Beispiele:

- OHG: Gesellschafter im Handelsregister erkennbar, haften gesamtschuldnerisch, also verfolgen
- GmbH & Co.KG: ebenfalls im HRA und HRB, also verfolgen (Fall BFH: Es gab eine Komplementär-GmbH und einen natürlichen Komplementär, der im Mahnbescheid vergessen wurde. Keine Entlastung)

➤ **Probleme:**

- Gegen die persönlich Haftenden muss in der Frist (s.o.) vorgegangen werden

Beispiel: GmbH & Co.KG, Forderung 200.000 €, Komplementär-GmbH mit Stammkapital von 25.000 €, diese legt Widerspruch ein.

- Muss hier in das streitige Verfahren übergeleitet werden? BFH sagt, dass es auf Kausalitätserwägungen nicht ankäme. Andererseits begründet er die Zumutbarkeit, anhand geringer Gerichtskosten.

➤ **Beispiele:**

- Partnerschaftsgesellschaft: sind im Partnerschaftsregister zu ermitteln.
- GdbR: Gesellschafter sind nicht öffentlich ermittelbar. Nach BGH ist die GdbR als solches verklagbar, also würde das auch reichen. Wenn bekannt, dann aber auch gegen die Gesellschafter titulieren, da in der Vollstreckung der Titel gegen die GdbR faktisch wertlos ist.
- Aktuelle GdbR sind in einem Register.

- Erben sind ebenfalls innerhalb der kurzen Fristen zu verfolgen.
- Es empfiehlt sich eine Anfrage an das Nachlassgericht zu stellen. Wenn die nicht wissen, wer wirklich Erbe ist, wie sollen Sie das wissen? Bei der Verfolgung von Erben ist dies auch ein zweiter Mahnbescheid mit neuen Kosten, während es bei den persönlich haftenden in einem Mahnbescheid als Gesamtschuldner möglich ist.

- Ansprüche können gegen den Geschäftsführer von GmbH bestehen aus Insolvenzverschleppung. **ABER:**
- Zu beachten ist § 93 InsO. Dieser besagt, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die persönliche Haftung nur noch vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden darf. Das ist aber das **endgültige** und **nicht** das vorläufige Verfahren, so dass während des vorläufigen Verfahrens die persönlich Haftenden verfolgt werden könnten.

Ratenzahlungen

- Ratenzahlungen sind ausdrücklich möglich und verlängern die Fristen für Lieferstopp und gerichtliche Verfolgung. Auch die ernsthaften Verhandlungen über Ratenzahlungsvereinbarungen.
- Die Ratenzahlungen sind streng zu überwachen und bei Ausbleiben einer Rate unverzüglich gerichtlich zu verfolgen.
- Bei der Höhe der Raten gibt es unterschiedliche Ansichten, aber keine Rechtsprechung

- In einem Urteil des FG Hamburg vom 19.02.2014 wird dann darauf abgehoben, ob sich der Händler tatsächlich auf die Ratenzahlungen hätte verlassen können, aufgrund vorangegangener Korrespondenz/Entwicklung. Obwohl nach Ausbleiben der ersten Rate dann sofort der Mahnbescheid beantragt wurde, wurde sozusagen die aufschiebende Wirkung nicht anerkannt, so dass dann die gerichtliche Verfolgung als zu spät gewertet wurde.

Vollstreckung und Anmeldung im Insolvenzverfahren

- Eine Ersetzung einer Titulierung durch eine selbst herbeigeführte Sicherung setzt den Händler unter Druck: er hat schnell einen Titel und darf dann mit der Vollstreckung auch nicht lange warten.
- Es wurde nicht versteigert, da aufgrund der laufenden Mieteinnahmen an die erstrangige Bank die Position des Händlers in einer Versteigerung sich dadurch stets bessert.

Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist

Die Frist hat eigentlich keine Wirkungen bis zum Abschluss kann angemeldet werden. Aber der BFH hat die Nichteinhaltung dieser Frist als antragshinderlich angesehen. Er spricht aber von Anmeldung, damit die Feststellung im ersten Prüfungstermin erfolgt. Es werden alle Anmeldungen bis zu diesem Termin berücksichtigt, um eine Entscheidung hierüber zu treffen.

Typischer Zeitrahmen der Anmeldung und Prüfung

- Eröffnung vorläufiges Verfahren
- Normal ca. drei Monate bis zur Eröffnung - kann aber auch früher sein
- Termin zur Anmeldung etwa nach vier Wochen;
Mitteilung des Beschlusses erfolgt nicht immer
- Etwa drei bis vier Wochen nach Anmeldungs-termin ist der Prüfungstermin

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und erfolgreiche
Geschäfte**

Glück auf

Kanzlei Schäfer • Rechtsanwälte

Q 4, 18

68161 Mannheim

Telefon: 0621/28508

Telefax: 0621/152323

www.schaefer-rechtsanwaelte.info

kanzlei@schaefer-rechtsanwaelte.info